

AMTSBLATT

*Amtliches Mitteilungsblatt
für Bürgerinnen und Bürger
der Stadt Alsdorf*

*Jahrgang
Alsdorf,
Nummer:*



Sehr geehrte Damen und Herren,

das Amtsblatt – Amtliche Mitteilungsblatt der Stadt Alsdorf ist das gesetzlich vorgeschriebene Bekanntmachungsorgan der Stadt.

Das Amtsblatt wird im Internet kostenfrei veröffentlicht auf der Homepage der Stadt Alsdorf unter www.alsdorf.de.

Mit freundlichen Grüßen

Alfred Sonders
Bürgermeister



Verleger und Herausgeber:

Stadt Alsdorf
Stabsstelle 2 - Presse-,
Öffentlichkeitsarbeit und Kultur

Postanschrift:
Hubertusstraße 17
52477 Alsdorf

Telefon: 0 24 04 / 50 - 294
FAX: 0 24 04 / 50 - 303
Homepage: www.alsdorf.de
E-Mail:
Beate.Braun@alsdorf.de

Verantwortlich:

Der Bürgermeister

Veröffentlichung:

- Aushang im Rathausfoyer
- Mitnahme im Rathausfoyer
- im Internet abrufbar unter www.alsdorf.de (im Bereich "Aktuelles")

ÖFFNUNGSZEITEN

Allgemeine Besuchszeiten:

Mo. - Fr. 8.30 - 12.00 Uhr
Mi. 14.00 - 18.00 Uhr
und nach Vereinbarung

Besuchszeiten Meldeamt:

Mo./Di./Do. 7.30 - 16.00 Uhr
Mi. 7.30 - 18.00 Uhr
Fr. 7.30 - 12.00 Uhr

Besuchszeiten Sozialamt:

Mo./Di./Do./Fr. 8.30 - 12.00 Uhr
Mi. 14.00 - 18.00 Uhr
ansonsten ausschließlich nach
telefonischer Vereinbarung

Besuchszeiten Asylstelle:

Di./Fr. 8.30 - 12.00 Uhr
Mi. 14.00 - 18.00 Uhr
ansonsten ausschließlich nach
telefonischer Vereinbarung



Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

der Stadt Alsdorf

für das Haushaltsjahr 2015/2016

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV. NRW. Nr. 55 vom 02.09.1994, S. 666 ff.), in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Alsdorf mit Beschluss vom 11.06.2015 folgende Haushaltssatzung 2015/2016 erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2015 und 2016, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt Alsdorf voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

für das Haushaltsjahr	2015	2016
im Ergebnisplan mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	90.733.138 EUR 103.647.989 EUR	102.145.226 EUR 105.100.364 EUR
im Finanzplan mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	88.088.593 EUR 98.609.627 EUR	99.541.371 EUR 100.332.119 EUR
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	10.345.716 EUR	7.636.366 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	11.714.550 EUR	9.085.700 EUR

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr für Investitionen erforderlich ist, wird auf	2015	2016
	1.367.167 EUR	1.445.217 EUR

festgesetzt.

§ 3

	2015	2016
Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf festgesetzt.	2.019.000 EUR	1.610.000 EUR

§ 4

	2015	2016
Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage auf Grund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf	0 EUR	0 EUR
und		
die Verringerung der allgemeinen Rücklage auf Grund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf festgesetzt.	12.914.851 EUR	2.955.138 EUR

§ 5

	2015	2016
Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung im Haushaltsjahr in Anspruch genommen werden dürfen,		
wird auf festgesetzt.	150.000.000 EUR	150.000.000 EUR

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für die Haushaltsjahre 2015 und 2016 wie folgt festgesetzt:

	2015	2016
1. Grundsteuer		
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	437 v.H.	437 v.H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	575 v.H.	695 v.H.
2. Gewerbesteuer auf	495 v.H.	495 v.H.

§ 7

Nach dem Haushaltssicherungskonzept ist der Haushaltsausgleich im Jahr 2021 wieder hergestellt. Die im Haushaltssicherungskonzept enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplans umzusetzen.

§ 8

1. Bildung von Budgets:

Zur flexiblen Haushaltsbewirtschaftung bilden im Produktbereich 02 - Sicherheit und Ordnung die Produkte

- 02-03-01 – Allgemeine Ordnungsangelegenheiten,
- 02-04-01 – Feuerwehr,
- 02-05-01 – Gewerbe- und Gaststättenangelegenheiten,
- 02-06-01 – Allgemeine Verkehrsangelegenheiten sowie
- 02-06-02 – Verkehrsordnungswidrigkeiten

ein Budget.

Der Produktbereich 03 – Schulträgeraufgaben, der Produktbereich 06 – Kinder-, Jugend- und Familienhilfe sowie der Produktbereich 08 – Sportförderung bilden zur flexiblen Haushaltsbewirtschaftung eigenständige Budgets.

Im Rahmen des Investitionshaushaltes gelten die Haushaltsansätze der jeweiligen Investitionsnummer als Budget.

Des Weiteren bilden die jeweiligen Produkte das Budget.

Die Budgetverantwortung obliegt dem jeweiligen produktverantwortlichen Fachgebiet.

Innerhalb der Budgets werden Erträge und Aufwendungen der laufenden Verwaltungstätigkeit sowie die Einzahlungen und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit der Produkte zusammengefasst.

In den Budgets sind jeweils die Gesamtsumme der Erträge und die Summe der Aufwendungen für die Haushaltsausführung verbindlich. Das gleiche gilt für die Einzahlungen und Auszahlungen im Rahmen der Investitionstätigkeit.

Es wird darüber hinaus bestimmt, dass bei einer vorliegenden Zweckbindung Mehrerträge/-einzahlungen die Ermächtigungen für die entsprechenden Aufwendungen/Auszahlungen erhöhen.

Bei Mindererträgen/-einzahlungen vermindern sich die entsprechenden Ermächtigungen für Aufwendungen/Auszahlungen. Gleichfalls dürfen zweckgebundene Mehreinzahlungen bei investiven Maßnahmen für Mehrauszahlungen verwendet werden.

2. Zentrale Bewirtschaftung

Im Rahmen der Haushaltsbewirtschaftung wird aus den in den jeweiligen Produktbudgets ausgewiesenen Personalaufwendungen ein produktübergreifender Deckungsring bis zur Höhe der im Haushaltsplan zusammengefassten Personalaufwendungen gebildet.

Des Weiteren werden die Sachkonten 521400 (Bauunterhalt „GSG-GS“) und 524117 (Bewirtschaftungskosten „GSG-GS“) als produktübergreifend gegenseitig Deckungsfähig erklärt.

Die interne Leistungsverrechnung und die Bewirtschaftung der Verfügungsmittel des Bürgermeisters erfolgen zentral. Eine Überschreitung dieser Ansätze oder die Verbindung mit anderen Budgetmittel ist gem. § 15 GemHVO NRW nicht zulässig.

3. Überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im Sinne des § 83 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gelten als unerheblich, wenn sie im Einzelfall den jeweiligen Ansatz um weniger als 40.000,00 € übersteigen. Gleiches gilt für außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen. Erhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Stadtrates; unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Bürgermeisters oder Kämmers. Unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind dem Rat vierteljährlich zur Kenntnis zu bringen.

Notwendige Einrichtungen neuer Produktsachkonten im Ergebnisbudget sind während des laufenden Haushaltsjahres grundsätzlich zulässig.

Für aufkommende Abgrenzungs- und Zuordnungsproblematiken sind zur Flexibilisierung der Verwaltungstätigkeit „außerplanmäßige“ Aufwendungen/Auszahlungen zulässig; der Zuschussbedarf darf hierbei nicht überschritten werden.

Mehraufwendungen und -auszahlungen, die den Haushalt nicht belasten (durchlaufende Gelder o. ä.) sowie Jahresabschlussbuchungen gelten als unerheblich.

4. Sperrvermerk bei Zweckbindung

Haushaltsansätze und Verpflichtungsermächtigungen für Maßnahmen, für die Zuschüsse des Bundes, des Landes oder der Städteregion zur Finanzierung haushaltsrechtlich vorgesehen sind, dürfen erst nach Vorliegen der jeweiligen Bewilligungsbescheide in Anspruch genommen werden.

5. Wertgrenze für die Veranschlagung einzelner Investitionsmaßnahmen

Die Wertgrenze für die Veranschlagung und Abrechnung einzelner Investitionsmaßnahmen wird auf 5.000,00 € festgesetzt.

§ 9

Sind im Stellenplan Planstellen als kw/ku (künftig wegfallend/künftig umzuwandeln) bezeichnet, sind die Bestimmungen des § 26 Bundesbesoldungsgesetz (Obergrenzen für Beförderungssämter) und der Stellenobergrenzenverordnung (StOV-Gem.) zu beachten.

Beamte können mit Rückwirkung von höchstens drei Monaten in höhere Planstellen eingewiesen werden, soweit sie während dieser Zeit die Obliegenheiten des verliehenen oder eines gleichartigen Amtes tatsächlich wahrgenommen haben und die Planstellen, in die sie eingewiesen werden, besetzbar waren.

Stellen von Beamten können vorübergehend mit vergleichbaren Arbeitnehmern besetzt werden.

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für die Haushaltsjahre 2015 und 2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) dem Städteregionsrat der Städteregion Aachen als untere staatliche Verwaltungsbehörde mit Schreiben vom 24.06.2015 angezeigt worden.

Die nach § 76 Abs. 2 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) erforderliche Genehmigung des Haushaltssicherungskonzeptes ist vom Städteregionsrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Aachen mit Verfügung vom 24.07.2015 erteilt worden. Die Genehmigung wurde unter Auflagen erteilt.

Der Haushaltsplan und das Haushaltssicherungskonzept liegen zur Einsichtnahme vom 05.08.2015 bis zur Feststellung des Jahresabschlusses gemäß § 96 Abs. 2 GO NRW während der allgemeinen Dienstzeiten im Rathaus Alsdorf, Hubertusstraße 17, Zimmer 301 bis 306, 52477 Alsdorf, FG 5.1 – Kämmerei, öffentlich aus.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Alsdorf vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Alsdorf, den 5. August 2015

gez.
Sonders
(Bürgermeister)



Haushaltssatzung vom 17.10.2014

und Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Nordkreis Aachen für das Haushaltsjahr 2015

1. Haushaltssatzung der Volkshochschule Nordkreis Aachen für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund des § 18 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV NRW S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.10.2012 (GV NRW S. 474) in Verbindung mit §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i.d.F. der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.04.2013 (GV NRW S. 194 ff.) und des § 22 der Zweckverbandssatzung i.d.F. vom 13.6.2007 (Amtliche Mitteilungen Kreis Aachen Nr. 13 vom 31.7.2007, S. 20) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Volkshochschule Nordkreis Aachen am 03.12.2014 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

Gesamtbetrag der Erträge auf	1.427.246 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	1.625.020 €

im Finanzplan mit

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.404.370 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.629.909 €
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	0 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	11.500 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Die Verringerung der Ausgleichsrücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf	197.774 €,
die Verringerung der allgemeinen Rücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf	0 €

festgesetzt.



§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 150.000,- € festgesetzt.

§ 6

Die von den Verbandsmitgliedern zu entrichtende Zweckverbandsumlage wird auf insgesamt **220.000 €** festgesetzt.

§ 7

- entfällt -

§ 8

Die im Stellenplan angebrachten Vermerke haben nachstehende Rechtsfolgen:

Die mit einem ku-Vermerk (künftig umgewandelt) versehene Stelle wird von der Entgeltgruppe 8 in Entgeltgruppe 6 umgewandelt.

§ 9

1. Zur flexiblen Haushaltsbewirtschaftung bilden die jeweiligen Produkte das Budget. Die Budgetverantwortung obliegt dem jeweiligen Produktverantwortlichen. In den gebildeten Produkten sind die Gesamtsummen der Erträge und Aufwendungen bzw. der Einzahlungen und Auszahlungen des Produktes für die Haushaltsführung verbindlich (Teilergebnispläne). Das Gleiche gilt für Ein- und Auszahlungen für Investitionen.
2. Alle Erträge/Aufwendungen bzw. Ein-/auszahlungen innerhalb der Produkte sind gegenseitig deckungsfähig.
3. Mehrerträge bei den einzelnen Produkten berechtigen zu Mehraufwendungen in diesen Produkten. Das Gleiche gilt bei Mehreinzahlungen. Mehraufwendungen bzw. Mehrauszahlungen im Rahmen der echten und unechten Deckungsfähigkeit gem. § 21 GemHVO gelten nicht als überplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen. Bei Mindererträgen/-einzahlungen vermindern sich die entsprechenden Ermächtigungen für Aufwendungen bzw. Auszahlungen.
4. Ausgenommen von der Haushaltsbewirtschaftung im jeweiligen Budget werden Personalaufwendungen, für die produktübergreifend ein Deckungsring bis zur Höhe der im Haushaltsplan veranschlagten Personalaufwendungen gebildet wird.
5. Der Vorstandsvorsteher entscheidet gemäß § 18 GkG in Verbindung mit § 83 Abs. 2 GO NRW über die Leistung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben. Es wird festgelegt, dass überplanmäßige Ausgaben unerheblich sind, wenn sie im Einzelfall den jeweiligen Ansatz von 2.500 EUR nicht überschreiten. Sie sind der Versammlung jährlich zur Kenntnis zu bringen.

Mehraufwendungen und –auszahlungen, die den Haushalt nicht belasten (durchlaufende Gelder) sowie Jahresabschlussbuchungen gelten als unerheblich.



6. Ein Nachtragshaushalt ist unverzüglich aufzustellen, wenn
- ein Jahresfehlbetrag von mehr als 6 % des Gesamthaushaltsvolumens der Erträge und Aufwendungen entstehen wird,
 - Steigerungen der Aufwendungen oder Auszahlungen von mehr als 8 % im Verhältnis zu den Gesamtaufwendungen oder Gesamtauszahlungen vorliegen.

Alsdorf, den 17.10.2014

Aufgestellt:

Festgestellt:

Engel

von den Driesch

VHS-Leiter

Verbandsvorsteher

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Hiermit bestätige ich gemäß § 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung) vom 26.06.1999 in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.04.2005 (GV NRW S. 332), dass der Wortlaut der vorstehenden Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 mit dem Beschluss der Versammlung vom 28.11.2012 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung verfahren wurde.

Alsdorf, den 21.07.2015

gez. :von den Driesch
Verbandsvorsteher

Stadt Alsdorf
Der Bürgermeister

Interne- und externe Stellenausschreibung

Beim Fachgebiet 4.3 – Hoch-, Tiefbau, und Verkehrsplanung der Stadt Alsdorf ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Stelle mit einem Beschäftigungsumfang von 25 Wochenstunden, zunächst befristet bis zum 31.12.2016 als Sachbearbeiter/Sachbearbeiterin zu besetzen.

Tätigkeitsschwerpunkte:

- Aufbereitung und Erfassung von Daten für die städtische Straßendatenbank
- Zusammentragen verschiedenster technischer Informationsdaten
- Eingabe und Pflege von Datensätzen
- selbständige Plausibilitätsprüfungen
- Überwachung der datentechnischen Verarbeitung sowie eventuelle Korrekturarbeiten

Erwartet werden

- bautechnische Grundkenntnisse Tiefbau
- EDV-Kenntnisse Excel, Tifosy Map Info Professional und iTac Straße Viewer
- Engagement und teamorientiertes Arbeiten

Die Vergütung richtet sich nach den einschlägigen Bestimmungen des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (EG 5 TVöD). Die regelmäßige Arbeitszeit beträgt 25 Stunden.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte

bis spätestens 28.08.2015

an den Bürgermeister der Stadt Alsdorf, Fachbereich 1 - Rat und Verwaltung, Fachgebiet 1.2 - Personal, Hubertusstraße 17, 52477 Alsdorf.

Bewerbungen schwerbehinderter Menschen sind willkommen.

In-Vertretung:



Kahlen
Erster Beigeordneter

Stadt Alsdorf
Der Bürgermeister

Stellenausschreibung

Bei der Stadt Alsdorf sind zum 01.10.2015 zwei Stellen als

Gärtner/ Gärtnerin

im Eigenbetrieb Technische Dienste zu besetzen.

Zum Aufgabengebiet zählen im Wesentlichen:

- Pflege und Unterhaltung städtischer Grünanlagen
- Pflege und Unterhaltung von Straßenbegleitgrün
- Baumpflege

Geforderte Qualifikation:

- abgeschlossene Ausbildung als Gärtner/Gärtnerin in der Fachrichtung Garten- und Landschaftsbau oder Baumschule,
- Führerschein der Klasse CE (2 alter Art)

Außerdem wird die Bereitschaft zur Fort- und Weiterbildung vorausgesetzt sowie die Teilnahme am allgemeinen Bereitschaftsdienst und der Winterdienstbereitschaft der Technischen Dienste der Stadt Alsdorf.

Das Entgelt richtet sich nach den einschlägigen Bestimmungen des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVöD).

Interessenten/innen richten ihre Bewerbung mit den üblichen Unterlagen bitte bis zum

28.08.2015

an die Stadt Alsdorf, Der Bürgermeister, Fachgebiet 1.2 – Personal, Hubertusstr. 17, 52477 Alsdorf.

In-Vertretung:



Kahlen

Erster Beigeordneter

Bekanntmachung

Auf Antrag des Wasserverbandes Eifel-Rur (WVER) hat die Untere Wasserbehörde der StädteRegion Aachen am 30.07.2015 den Plan zur Wiederherstellung des Schleibaches in Alsdorf und Würselen gemäß § 68 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) i. V. m. §§ 100, 102-104, 147-149 und 153 des Landeswassergesetzes (LWG NRW) vom 25. Juni 1995 (GV NRW S. 962) und den §§ 72 ff des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) vom 12. November 1991 (GV NW S. 602) jeweils in den zur Zeit gültigen Fassung festgestellt.

Der Planfeststellungsbeschluss enthält Nebenbestimmungen. Dem Beschluss, in dem über alle rechtzeitig erhobenen Einwendungen, Forderungen und Anregungen entschieden wurde, ist folgende Rechtsbehelfsbelehrung beigefügt:

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Verwaltungsgericht Aachen, Adalbertsteinweg 92 im Justizzentrum, 52070 Aachen Klage erhoben werden.

Der Beschluss - Az. 70.1.0/4033/01-5003- liegt mit einer Ausfertigung des festgestellten Planes in der Zeit

vom 31.08.2015 bis 14.09.2015

bei der Stadtverwaltung Alsdorf, Hubertusstr. 17, Zimmer 610 während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus. Die Dienststunden sind:

Montag, Dienstag und Donnerstag 8:30 - 12:00 und 14:00 - 15:30.

Mittwoch 8:30 - 12:00 und 14: - 18:00.

Freitag 8:30 - 12:00.

Der Beschluss wurde dem Träger des Vorhabens, den beteiligten Behörden und Verbänden, den bekannten Betroffenen und denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist, zugestellt.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss gemäß § 74 Abs. 4 Satz 3 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (VwVfG NRW) vom 12.11.1999 (SGV NW 2010) in der gültigen Fassung gegenüber den übrigen Betroffenen als zugestellt.